



Merkblatt zum Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld

Beschäftigte, die im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung eine bis zu 10-tägige Auszeit in Anspruch nehmen, haben mit dem sogenannten Pflegeunterstützungsgeld einen Anspruch auf Ausgleich des entgangenen Arbeitsentgelts für diese Zeit.

Die kurzzeitige Freistellung von der Arbeit muss erforderlich sein, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicher zu stellen.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen gewährt.

Anspruchsvoraussetzung:

- Vorliegen einer akuten Pflegesituation die eine (Neu-) Organisation der Pflege erforderlich macht. Akut bedeutet, dass diese plötzlich und unerwartet aufgetreten ist, (z.B. zur Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach KH-Aufenthalt, akut eingetretene Pflegebedürftigkeit oder plötzliche Verschlimmerung einer bestehenden Pflegebedürftigkeit).
- Vorliegen von Pflegebedürftigkeit oder Bescheinigung eines Arztes über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit.

Erforderliche Unterlagen (entsprechende Formulare sind beigelegt):

- Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld
- Medizinische Bescheinigung der akuten Pflegesituation durch den behandelnden Arzt oder einer Pflegefachperson
- Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers

Die Bescheinigung des Arztes muss folgende Angaben enthalten:

- Name des pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- Vorliegen der Notwendigkeit zur Organisation oder Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung des Pflegebedürftigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation.
- Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung.
- Sofern noch keine Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde, muss der Arzt oder eine Pflegefachperson bescheinigen, dass voraussichtlich Pflegebedürftigkeit vorliegt.
- Die Kosten der ärztlichen Bescheinigung hat der Antragsteller zu tragen.

Anspruchsberechtigte:

- Alle Beschäftigten auch geringfügige Beschäftigte und beschäftigte Rentner, sofern sie ein Arbeitsentgelt erhalten.
- Nahe Angehörige eines Pflegebedürftigen sind (abschließende Aufzählung): Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen oder Schwäger, eigene Kinder oder Adoptiv- oder Pflegekinder oder die Kinder des Ehegatten oder Lebenspartner sowie Schwiegerkinder oder Enkelkinder.
- Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte und Selbständige, sowie Bezieher von Leistungen nach SGB II und III (die keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben).
- Für landwirtschaftliche Unternehmer gibt es eine Sonderregelung im Rahmen der Betriebshilfe.

Leistungshöhe

- Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt in der Regel 90 % des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Bei Bezug von Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten vor der Freistellung können sogar 100 % des Nettoarbeitsentgeltes Berücksichtigung finden.
- Das kalendertägliche Pflegeunterstützungsgeld darf 70 % der täglichen Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten.
- Aus dem Pflegeunterstützungsgeld sind ggf. Sozialversicherungsbeiträge abzuführen (sowohl den Anteil der Pflegekasse als auch den Anteil des Anspruchsberechtigten).
- Für den Nachweis des ausgefallenen Arbeitsentgelts ist eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.